



Landtägliches.

Hermannstadt. Ende 1863.

Von den drei durch den verstorbenen siebenbürgischen Landtag gewählten Landtagsausschüssen arbeitet nur noch einer, nämlich jener für die zweite f. Proposition (Grundentlastung), welcher Ausschuss dem wieder zusammengetretenen Landtage fünf Vorlagen zu machen haben wird.

„Keine Worte, sondern Thaten.“

Ein Beitrag zur österreichischen Verfassungsfrage.

Von einem Ungar.

(Als Manuscript gedruckt.)

So lautet der Titel einer kürzlich veröffentlichten Brochure, welche uns im Wege der Sommer'schen Commissions-Buchhandlung — wie es auf dem Umschlage heißt: — „Im Auftrage des Verfassers“ zugehen wird.

Es ist dies keine geringe Mühe, da sich hinter dem salomnähnlichen Styl, so wie unter geschickten Wendungen und süßlichen Behauptungen der verwegene Gedankenstrom nur bei großer Attention verfolgen läßt.

In Abtheilung I wird zunächst bezüglich der „ungarischen“ Frage behauptet: es habe sich der öffentlichen Meinung „die immer ungesünder wachsende Ueberzeugung“ bemächtigt: daß „ohne schnelle und befriedigende Lösung des Verfassungsproblems kein wirkliches Gedeihen für die Monarchie denkbar sei.“

Dann folgen noch zwei Behauptungen:

1. Das „Elementarprincip“ in Ungarn habe Deak und seine Partei darauf gebaut, auf einem „Nothstands-Landtag“ den „verrissenen Faden“ neu wieder anzuknüpfen.

2. Wird aus einer Aeußerung des Grafen Hartig im Herrenhaufe gefolgert, daß Schmerling das Zugeständniß bietet: „daß eine Revision der Februar-Verfassung auch vor ihrer weiteren Durchführung möglich sei.“

Es wird wörtlich hinzugefügt: „Die beiden Gegner (Deak und Schmerling), welche nach den bisherigen Behauptungen als „die Ursache waren, daß eine Verständigung unmöglich,“ finden wir bereits inmitten auf dem Wege zur Verständigung!“

Wir gehen, wir haben diese Sätze nicht ohne anfängliche Verblüffung gelesen. Als wir uns aber recolligirt hatten, so mußten wir uns um die Beweise für die gemachten Behauptungen fragen, und auf diese Frage fanden wir im Hinblick auf die vorliegende Brochure zwar „Worte“, aber keine „Thaten.“

Der Nothstand Ungarns hat uns zu ganz anderen Betrachtungen geführt, als den Verfasser der Brochure. Wir fanden es unbegreiflich, daß ein Agriculturland, eine Kornkammer, wie man Ungarn nennt, durch das Unglück eines Jahres so tief heruntergebracht werden konnte. Im Erzgebirge, in diesem mageren Gebiete, wo Strohungen im Abzuge von Industriewaren das Gland fast endemisch gemacht, nimmt man den Kampf selbst mit dem Gypsopphus auf, und aus dem fetten Ungarn wandern nach einem Mißjahre Tausende in die Nachbarprovinzen aus, und die Weiden vor ihnen werden — dort als Bettler herben! Diese furchterliche Thatsache sollte, unserer Meinung nach, die Führer der magyarischen Nation eher dazu bewegen, auf die Kniee zu stürzen und Gott um eine menschliche Administration anzuflehen, statt ihrerseits auch aus diesem bodenlosen Jammer den Anlaß herzunehmen, mit der höchsten Macht im Staate Fingerg zu zucken!

Das einzige Nennenswerthe, was in dieser Sache geschehen ist, ist vom Reiche geschehen: die Nothstands-Anleihe. Und wie hat man sich auch ihr gegenüber gerirt in Ungarn? — Nachdem man anfänglich scharf die Competenz des österreichischen Reichsrathes geltend gemacht hatte, eintreten, hat man nachträglich es an Recriminationen nicht fehlen lassen darüber, daß nur zwanzig, und nicht dreißig Millionen bewilligt wurden.

Das ist kein Weg zur „Verständigung!“ Aber unser Verfasser behauptet doch, daß Deak für die Verständigung, und Schmerling für die Revision der Februar-Verfassung auch vor ihrer weiteren Durchführung sei.

Freilich muß der Verfasser bezüglich der ersten Behauptung selber die Verächtlichkeit antworten: „Man wird vielleicht aus dem Lager der Deak'schen Partei den Versuch machen, uns obige Behauptung einfach wegzulassen zu wollen;“ und daß Schmerling von der Februar-Verfassung etwas abhandeln lassen wollen, ist uns selbst aus dem mysteriösen Intermesse nicht klar geworden, welches man die „Ministerliste“ genannt hat.

Aber genug über Abtheilung I. Nachdem unser Verfasser also behauptet hat, daß Deak und Schmerling scharf Arm in Arm gehen, wirt er am Schlusse derselben, in seiner Logik ganz consequent, die Frage auf: „Wer es also sei, der ein unheilbares actives Vorgehen der Regierung nicht zum Durchbruch gelangen lasse?“

Man sollte nun glauben, in Abtheilung II würde diese aufgeworfene Frage ihre Beantwortung finden; man würde erfahren: „wer es ist, der Ungarn das ihm durch die Auflösung des 61. Landtages entzogene, einzig gesetzlich berechtigte Organ durch volle zwei Jahre nicht wieder zurückgegeben hat;“ man würde erfahren: „in wessen Macht es gelegen ist, daß dem Königreiche Ungarn der seit zwei Jahren verschlossene . . . Mund wieder geöffnet werde?“

Allein, das wäre wohl zu positiv. Der Verfasser bescheidet sich damit, zu sagen: „Wo nun das eigentliche Hinderniß zu finden sei, dies zu erörtern, wird der Herr Graf (Hartig) besser in der Lage sein, als wir; wir richten daher auch an ihn die Bitte: seinen mächtigen Einfluß an jener Stelle geltend zu machen, welche es noch nicht an der Zeit findet, zur That zu schreiten.“

Des Bundes Kern ist: „Einen Landtag je eher!“ Es werden dann einige melancholische Rückblicke auf den 61ger Landtag geworfen; es wird insinuiert, daß man über die damalige Adresse „so vorzeitig den Stab gebrochen;“ die „Nichtbenützung“ der letztverflossenen zwei Friedensjahre zur Lösung des Verfassungsconflictes sei ein politischer Fehler gewesen und es würde „geradezu ein Verbrechen an dem Staate, den Vätern Oesterreichs und der Dynastie Habsburg sein, den Verfassungskampf noch länger ungelöst zu lassen und dem Königreiche Ungarn den zur Vermeidung seines materiellen und moralischen Ruins unentbehrlich gewordenen Landtag noch länger zu entziehen.“

Darauf werden die Gründe für die Nichtwiederberufung des ungarischen Landtages der Reihe nach bekämpft. Es heißt unter Anderem auch: „Mit Anfang des nächsten Jahres ist das Mandat der Abgeordneten für den 1864er Landtag im Sinne der 1848er Gesetze erloschen, und Niemand, auch der erzagirteste Anhänger der 1848er Gesetze, kann an der Anordnung der Neuwahlen irgend einen Anstand finden.“

Ist das nicht künstlich?! Das energischste Verlangen nach Wiederberufung des ungarischen Landtages mit der schonendsten Zärtlichkeit für die erzagirtesten Anhänger der 1848er Gesetze zu verbinden?! — Ist das nicht sehr künstlich?!

Ist es aber auch der richtige, — ist es überhaupt ein Weg zur Verständigung?!

Dann wird dem ungarischen Hofkanzler, Grafen Jorgach zu Leibe gegangen. Ganz föhlich ist der Beweis, der für die Behauptung geführt wird, „daß es im ganzen Lande kaum eine Person gibt, die da wissen würde, welcher Ansicht denn in der Frage des Verfassungsstreites Derjenige, der uns führen soll, nämlich der ungarische Hofkanzler selbst, sei.“

Es heißt dabeihört wörtlich:

„Wir Ungarn kennen bisher drei Tagesblätter in unserem Lande, von welchen, ob mit Recht oder mit Unrecht, das wissen wir nicht, behauptet wird, daß sie mit der ungarischen Hofkanzlei, oder richtiger gesagt, mit dem Herrn Hofkanzler in näherer Beziehung stehen. In jenem Augenblicke, wo das benachbarte Buderland aus seinem dort tagenden Landtage zu unserer und vielleicht auch des Herrn Grafen Jorgach Ueberredung seine Vertreter in den Wiener Reichsrath entsendet hatte, in jenem Augenblicke also, wo Aller Augen im Lande auf die ungarischen Regierungsmänner gerichtet waren, überreichte uns der offizielle „Sürgöny“ mit der offen ausgesprochenen Erklärung: daß nunmehr auch für Ungarn nichts weiter erübrige, als seine Abgeordneten in den Reichsrath zu schicken, und daß, je eher dies geschieht, es um so besser für uns und das Land sei. Wir gesehen offen, daß wir nach den Antecedentien vom Grafen Jorgach eher alles Andere erwartet hätten, als diesen Rath.“

„Eine Berichtigung glaubten wir jedoch darin zu finden, daß wir endlich wissen, was Graf Jorgach wolle und was wir zu erwarten haben. Wie groß war nun unsere Ueberzeugung, als uns den nächsten Tag das zweite dieser Blätter, der „Sürgöny“ aus Wien meldete: Alles was „Sürgöny“ gesprochen, sei Lug und Trug, Graf Jorgach denke nicht an den Reichsrath, er wolle keinen andern Ausgangspunkt für die Lösung der Verfassungsfrage, als die Adresse des 61ger Landtages. Doch nicht genug, am nächstfolgenden Tage erscheint der „Sürgöny“, das dritte der angeführten Blätter, die Männer der ungarischen Regierung, und mit ihnen Graf Jorgach wollen weder von dem Reichsrathe, noch von der Adresse des 61er Landtages etwas wissen, ihr vollständiges Stimmensbescheidniß concentriren sich ausschließlich und allein in dem Programm der 1847er Partei, das ist: in dem absoluten Monarchen mit der vornehmlichen Comitats-Verfassung.“

„Nun, welches war oder ist denn eigentlich die wirkliche Ansicht „des Herrn Hofkanzlers?“

Die Abtheilung II schließt mit der Aufforderung an Graf Jorgach: mit einem klar formulirten Programm offen und frei vor den ungarischen Landtag hinzutreten; es „ein ganz tractabler Landtag“ versprochen und Graf Hartig noch einmal um seinen viel vermögenden Einfluß gebeten.

Abtheilung III. rechnet unter die Vorlagen für den nächsten ungarischen Landtag die Revision der 1848er Gesetze; zählt eine Menge Schwierigkeiten auf, die dem Zustandekommen eines nächsten ungarischen Landtages im Lande entgegenstehen; betont den „politischen Muth“, der zur Durchführung der Landtagswahlen unter Aufrechterhaltung des Präsidiums erforderlich ist; meint, es können die Leiter der Comitats ohne Beförderung ermächtigt werden, die Comitats-Commissionen für den Act der Bestellung neuer Wahlcommissionen im Sinne des 1848er Gesetzartikels zu bilden, beziehungsweise zu ergänzen und sie zur Generalversammlung einzuberufen; glaubt, daß in diesen Generalversammlungen sehr viel und sehr laut geredet werden wird; tröstet aber dann mit dem Versprechen: „wählen werden wir doch!“

Es ist famos!

Zuerst wird die Dringlichkeit der Einberufung des ungarischen Landtages premit.

Dann wird aufgezählt, wie schwierig das sei.

So, daß man schließlich zur Ueberzeugung kommen soll, wie ungeheuer verdienstlich das sei, wenn sich die Ungarn dazu herbeilassen, auf einem ungarischen Landtage zu erscheinen.

Am Schlusse der Abtheilung III wird der Unversäglichkeit der Deak'schen Opposition das Wort geredet und ein geheißliches Resultat in Aussicht gestellt, wenn man den rechtlichen Willen für eine Verständigung mitbringt, deren Motto nicht „Unterwerfung,“ sondern „Transaction“ ist.

Abtheilung IV n. s. schmickeln sich, ein „Programm der Regierung zur Durchführung der Transaction“ zu enthalten. Unbedingte Verwerfung der Verwirklichungstheorie. Die Gesetze von 1848 können nur in Uebereinstimmung des ungarischen Landtages mit dem Monarchen abgeändert oder aufgehoben werden.

Revision der 1848er Gesetze, welche der politischen Unabhängigkeit des Königreiches Ungarn, in so weit selbe mit dem ungeschriebenen Besande der Gesamtmonarchie vereinbar ist, die gebührende Rechnung trägt.

Bei der Revision der 1848er Gesetze, welche der erste Schritt zu einer Transaction ist, wird es klar werden (erst dann?), was unter den „gemeinsamen Angelegenheiten“ zu verstehen ist; der Landtag wird sagen: „wie er die politische Selbstständigkeit Ungarns verstanden wissen will!“

Das Uebrige (beiläufig auch die Februar-Verfassung) ist (nur) die Form, welche in so lange in zweiter Linie stehen zu bleiben hat, bis wir über das Wesen der Sache einig geworden sind.

Der Kernpunkt des Streites ist die Präcisierung des „vagen“ Begriffs „Reichsfinanzen;“ richtig gesagt: „die Feststellung der Grenzen des Reichsbudgets!“

Der Begriff der Autonomie kann nicht weniger in sich fassen, als was dem Lande im Octoberdiplom gewährleistet worden ist!“

Abtheilung V.

Will die Regierung den Grundsatz: „daß Alles das, was mit Finanzangelegenheiten an sich schon in die Competenz des Reichsrathes gehöre,“ zu dem ibrigen machen; dann möge sie wenigstens nicht von einer angeblich angeführten Transaction sprechen, — sagt der Verfasser unserer Brochure.

Wir fragen, wer gibt denn an, daß die Regierung — wir meinen die österreichische — nach einer Transaction strebe?!

Wir würden das für ein großes Unglück halten. — Die „Geldangelegenheiten“ liegen unserem Verfasser so sehr am Herzen, daß er, wenn in dieser Beziehung nicht nach seinem Sinne entschieden wird, auf die Einberufung des ungarischen Landtages verzichtet, und die Regierung geradezu auffordert, in dem Falle „zu den directen Wahlen und zur Aufstellung der Wohlwobthätigen, Volk, Kreise u. s. w. zu schreiten.“

Nach dem Verfasser muß es, nebst dem „Reichsbudget“ auch noch „Landes-Budgets“ für die Länder jenseits der Leitha, ferner noch ein abgesondertes Budget für die im engeren Reichsrathe vertretenen Länder, geben. Das „Budget der einzelnen Hofkanzleien gehöre nicht in das Reichsbudget hinein!“

Dabei soll die Einheit des Steuerwesens für den ganzen Bereich der Monarchie in keiner Weise berührt werden.

Für die Bedeutung jener Posten, welche nach der Ansicht unseres Verfassers in die Budgets der Länder diesseits der Leitha, beziehungsweise des engeren Reichsrathes, zu fallen haben, vorzuziehen, „dies überlasse man getrost den hiezu berufenen Landtag, beziehungsweise dem engeren Reichsrathe, die am besten dafür vorzuziehenden weisen werden,

in welcher Weise und durch welche Steuerzuschläge oder sonstige Abgaben die zur Bedeckung dieser Posten notwendigen Mittel herbeizuschaffen sind. Der zur Sanctionirung der einzelnen Landtagsbeschlüsse berufene gemeinsame Reichsrath erlangen, welche geeignet sein würden, den Steuerfod des Reiches zu gefährden.“

Staatschuld und Armeewesen aber werden beispielsweise als Gegenstand des Reichsbudgets angeführt.

So viel für heute über die Glucubrationen unseres Verfassers von „Keine Worte, sondern Thaten.“ — Gewiß sehr viele Worte, mögen sie zu keiner That werden. Denn der „engere Reichsrath“ unseres Verfassers ist — wohlverstanden — der gemeinsame Landtag von Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien, oder genauer, er ist das getheilte Oesterreich!

(Schluß folgt.)

Der römisch-katholische Bischof von Siebenbürgen, Dr. Sapnaß, befindet sich gegenwärtig in Wien und ist am 20. December von Sr. Excellenz dem Grafen Rechberg empfangen worden. (O. E.)

Seine Majestät der Kaiser haben dem vor dem Feinde schwer verwundeten Hauptmann I. Klasse Carl Binder des Ruhestandes den Majoratscharakter ad honores verliehen.

Oesterreich.

Bistritz, 20. Dec. Am 15. d. M. hielt das hiesige 186. Bezirksconsistorium eine Sitzung, um, da mit dem 15ten die Concurstfrist für die begehende Dürnbacher Pfarrsubstitutentstelle abgelaufen war, die Candidatentzettel zu entwerfen. Sieben Candidaten hatten sich gemeldet.

Am 19. wurde nun die Wahl, im Beisein der Herren Wahlcommissäre Pfarrer Fried. Schuster und Senator Gottlieb Köstlacher vollzogen, von 131 Abstimmenten vereinigt sich 126 Stimmen für den hiesigen Stadtprediger Hrn. Gottfried Kaupenstrauch. (O. W.)

Wien, 19. December. (Zur Interpellation des Abgeordneten Zimmermann und Genossen.) Die Interpellation, welche die Abgeordneten Zimmermann und Genossen in der letzten Sitzung des Abgeordnetenhauses in Betreff der Ermordung Tertoris eingebracht haben, ist bereits dem Kriegsminister übergeben worden, und dürfte in einer der ersten Sitzungen nach den Weihnachtsferien durch den Stellvertreter des Kriegsministeriums (K. v. Merens) beantwortet werden, da bereits ämtliche Mittheilungen über den Vorfalle eingetroffen sind, und die Verhandlung sich im vollen Zuge befindet. Wie wir vernehmen, ist der Thäter, Oberleutnant Huf von Infanterie-Regiment König der Niederlande (nicht, wie in der Interpellation angeführt wurde, König der Belgier) einwillen in Haft genommen, und wider ihn die kriegsgerichtliche Untersuchung eingeleitet worden. Zugleich hat sich, wie weiter verlautet, der Vicepräsident des Abgeordnetenhauses, Gemes Schmidt, heute zu dem Herrn Kriegsminister Grafen Degenfeld verfügt, um demselben die Belegstücke der Interpellation zu behändigen, und nähere Auskünfte über den Vorfalle zu geben. (O. W.)

Wien, 24. Dec. Die Gesundheit Sr. Excell. des Hrn. Staatsministers ist als vollkommen hergestellt zu betrachten und hat derselbe in den letzten Tagen auch schon an den Staatsgeschäften einigen Antheil genommen. Den beabsichtigten Erholungsausflug nach Venedig wird Sr. Excellenz nach den bisherigen Dispositionen bereits übermorgen (Samstag) antreten und dürfte seine Abwesenheit von Wien beiläufig 14 Tage dauern, da, wie wir vernehmen, der Hr. Staatsminister für den 7. oder 8. Jänner wieder zurück erwartet wird. (O. E.)

(H. M. Freiherr von Gablenz.) Der Commandant des 1. Regiments von Habsburg in Bewegung sendend Excursionscorps ist befehlungsmäßig FML. Freiherr v. Gablenz. Die „Mil. Ztg.“ bringt bezüglich desselben folgende biographische Skizze: Einer alten sächsischen Familie entstammend und im Jahre 1814 zu Jena geboren, erhielt er von seinem Vater, dem nachmaligen königlich sächsischen General-Lieutenant an der Ritter-Academie zu Dresden die vortheilhafte Erziehung. Boreist im vaterländischen Heere dienend, trat derselbe im Jahre 1833 in die kaiserliche Armee und wurde abwechselnd bei der Infanterie, Cavallerie und im Generalstabe verwendet, in welchem er auch durch besonderes Verdienst nach der Schlacht bei Gussowa zum Major befördert und bald darnach zum Chef des Generalstabes im sächsischen Corps in Ungarn ernannt wurde. Damit ist für seine Leistungen Alles gesagt, und was er der Tag bei Kaschau, der ihn des Ehrenkreuzes theilhaftig werden ließ. Im Sommer 1849 begleitete FML. Freiherr v. Gablenz den Minister-Präsidenten Fürsten Schwarzenberg nach Warschau, erhielt im folgenden Jahre als Oberst viele wichtige Missionen nach Dresden, Rassel, Hamburg und Berlin, begleitete den FML. Freiherrn v. Heß zu den großen Feldmärschen nach Warschau und commandirte in den Donaufürstenthümern eine Brigade. In der jüngsten Zeit war er als Feldmarschall-Lieutenant dem Commandanten des fünften Armecorps als ad latus beigegeben.

Die „Wiener-Ztg.“ ist in der Lage, das nachfolgende Attestmünd mittheilen und hinzuzufügen zu können, daß, wie wir erfahren, ähnliche Schreiben auch von den Herren Ministern der auswärtigen Angelegenheiten von Preußen, Sachsen und Hannover an den dänischen Conseilspräsidenten gerichtet worden sind.

Schreiben des Grafen Rechberg an den königlich dänischen Conseilspräsidenten Herrn Hall in Kopenhagen, ddo Wien, 11. December. Der unterzeichnete k. k. Minister zc. zc. beehrt sich, Sr. Excellenz den zc. davon ergeben in Kenntniß zu setzen, daß die hohe deutsche Bundesversammlung in Verfolg ihres Beschlusses vom 1. October d. J. am 7. d. M. nachstehenden Beschluß gefaßt hat:

1. Die in Ziffer IV. des Beschlusses vom 1. October vorgesehene Aufforderung zum sofortigen Vollzug der beschlossenen Maßregeln nummehr an die Regierungen von Oesterreich, Preußen, Sachsen und Hannover zu richten.

2. Die genannten Regierungen hievon durch ihre Herren Gesandten in Kenntniß zu setzen und denselben die geeignete Erklärung an die königlich dänische Regierung, so wie die Ausführung jener Maßregeln nach Maßgabe der inzwischen von ihnen getroffenen militärischen Verbindungen anheimzugeben.

Es wird demgemäß nun die Uebernahme der Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg durch die bestellten Civilcommissäre des deutschen Bundes, welchen die erforderlichen Bundesstruppen beigegeben sind, stattfinden.

Mit der ergebensten Benachrichtigung hievon hat der Unterzeichnete die Aufforderung zu verbinden, daß die sämmtlichen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg stehenden königlich dänischen Truppen von dem deutschen Bundesgebiete zurückgezogen werden, und es wird die Erwartung ausgesprochen, daß dies binnen sieben Tagen von der Uebergabe gegenwärtiger Mittheilung an, geschehe.

Der Unterzeichnete benützt zc. zc. Verschiedene Blätter erwähnen der Gerüchte von einer bevorstehenden Aeußerung der gegenseitigen diplomatischen Vertreter in Wien, Berlin und Kopenhagen. Wir erinnern daran, daß die Gesandten Oesterreichs und Preußens in Kopenhagen gleichwie die Gesandten Dänemarks in Wien und Berlin augenblicklich gar nicht accreditirt sind, daß ein diplomatischer Verkehr zwischen Dänemark einerseits, Oesterreich und Preußen andererseits gegenwärtig gar nicht besteht; diese Beziehungen sind unterbrochen aus demselben Grunde, in Berlin gesandte, an beiden Höfen in terbeziehung des die fang der Gesandten nur in der Eigen schaft, in welcher t. k. Gesandte Dänischen Stabium der tigen — Die Kre gebuldig, daß sie Hand vorweist. spondenz aus Wien Begut auf die Bu drangen, ist vorzüg seinem staatsmänn Politik Oesterreich's che Hand wirken ganz von der Des geschäftlich fern geb danken, daß er sich durch die es ihm rlung zu bringen. auch mit der ihm Dabe wird zu erw flenz zeitweise nach abzuwechseln.“

„Presse“ meldet, daß dem Magistrat der den Turnhallen mit Generalcommando's dung unglauwürdig sofort eingezogen hat Vorgangs eine irrth die Rede ist, bleiben halle beschränkt, so Pauli, also bis die dänischen Militär c Konflikte herbeizufü den, hierüber waren österreichischen Trup zwischen den beiden vordenden Vorgang rechtfertigtes Einichr vorgekommen.

— (Hebbe bel's berichtet die „wohl aller Wirkför keine inclusiv, als wurde. Rippen kon den entsprechenden werden, so daß de ganzen Dide mit de ganzen Ausdehnung kein und die oberste zur Seite des Kre Knochen des Schäd zeigten normale Cor alle übrigen Organe lenzunge konnte nich wahrnehmen. I erkannt worden.

— Aus Lem politische Unterjuch tentipitale auf eine e scher Gerichtsdiener Präsidenten Freih. v ordenliche Unterjuch alsdann, nachdem er zusammen in einem — (Eine G zählt der „Camrad“ Zugführers W. von desbestellen Regiment's fer unglückseligen U Erwähnung verdienen der Eltern, da sein W. selbst hatte adt war ein äußerst gesch Jugenbrüder hatten cher ihn zum Militä sündiges und ruhige stunde zum Zugführer doch den Zorn seines verzieh ihm nicht. — wie man erzähl sichts. Obwohl nun unterstützt wurde und den Groll seines Vat weintrinken zu betäu sich zu entscheiden beich Excitoren ausgerückt ein Gewehr ins Bett, in seinem Verhöre aus sich selbst zu tödten, u Verbrechen zu begehen beschloß mit Einem s werde, zu erschlagen, u bei seinem Eintritte i legte sich W. wieder e tiren. Bei den Verhü tiven ohneweiters ein, ler Befinnung und m theilung zum Tode b Der Verurtheilte ging reuevoll.

Berlin, 21. Dänemarks gemacht u Bundesstruppen zurück, tung verbunden, daß und das Kronwerk v als das allein Entsch M ün ch e n , 2 einem gemeinsamen V

— (Eine G zählt der „Camrad“ Zugführers W. von desbestellen Regiment's fer unglückseligen U Erwähnung verdienen der Eltern, da sein W. selbst hatte adt war ein äußerst gesch Jugenbrüder hatten cher ihn zum Militä sündiges und ruhige stunde zum Zugführer doch den Zorn seines verzieh ihm nicht. — wie man erzähl sichts. Obwohl nun unterstützt wurde und den Groll seines Vat weintrinken zu betäu sich zu entscheiden beich Excitoren ausgerückt ein Gewehr ins Bett, in seinem Verhöre aus sich selbst zu tödten, u Verbrechen zu begehen beschloß mit Einem s werde, zu erschlagen, u bei seinem Eintritte i legte sich W. wieder e tiren. Bei den Verhü tiven ohneweiters ein, ler Befinnung und m theilung zum Tode b Der Verurtheilte ging reuevoll.

— (Eine G zählt der „Camrad“ Zugführers W. von desbestellen Regiment's fer unglückseligen U Erwähnung verdienen der Eltern, da sein W. selbst hatte adt war ein äußerst gesch Jugenbrüder hatten cher ihn zum Militä sündiges und ruhige stunde zum Zugführer doch den Zorn seines verzieh ihm nicht. — wie man erzähl sichts. Obwohl nun unterstützt wurde und den Groll seines Vat weintrinken zu betäu sich zu entscheiden beich Excitoren ausgerückt ein Gewehr ins Bett, in seinem Verhöre aus sich selbst zu tödten, u Verbrechen zu begehen beschloß mit Einem s werde, zu erschlagen, u bei seinem Eintritte i legte sich W. wieder e tiren. Bei den Verhü tiven ohneweiters ein, ler Befinnung und m theilung zum Tode b Der Verurtheilte ging reuevoll.

— (Eine G zählt der „Camrad“ Zugführers W. von desbestellen Regiment's fer unglückseligen U Erwähnung verdienen der Eltern, da sein W. selbst hatte adt war ein äußerst gesch Jugenbrüder hatten cher ihn zum Militä sündiges und ruhige stunde zum Zugführer doch den Zorn seines verzieh ihm nicht. — wie man erzähl sichts. Obwohl nun unterstützt wurde und den Groll seines Vat weintrinken zu betäu sich zu entscheiden beich Excitoren ausgerückt ein Gewehr ins Bett, in seinem Verhöre aus sich selbst zu tödten, u Verbrechen zu begehen beschloß mit Einem s werde, zu erschlagen, u bei seinem Eintritte i legte sich W. wieder e tiren. Bei den Verhü tiven ohneweiters ein, ler Befinnung und m theilung zum Tode b Der Verurtheilte ging reuevoll.

— (Eine G zählt der „Camrad“ Zugführers W. von desbestellen Regiment's fer unglückseligen U Erwähnung verdienen der Eltern, da sein W. selbst hatte adt war ein äußerst gesch Jugenbrüder hatten cher ihn zum Militä sündiges und ruhige stunde zum Zugführer doch den Zorn seines verzieh ihm nicht. — wie man erzähl sichts. Obwohl nun unterstützt wurde und den Groll seines Vat weintrinken zu betäu sich zu entscheiden beich Excitoren ausgerückt ein Gewehr ins Bett, in seinem Verhöre aus sich selbst zu tödten, u Verbrechen zu begehen beschloß mit Einem s werde, zu erschlagen, u bei seinem Eintritte i legte sich W. wieder e tiren. Bei den Verhü tiven ohneweiters ein, ler Befinnung und m theilung zum Tode b Der Verurtheilte ging reuevoll.

— (Eine G zählt der „Camrad“ Zugführers W. von desbestellen Regiment's fer unglückseligen U Erwähnung verdienen der Eltern, da sein W. selbst hatte adt war ein äußerst gesch Jugenbrüder hatten cher ihn zum Militä sündiges und ruhige stunde zum Zugführer doch den Zorn seines verzieh ihm nicht. — wie man erzähl sichts. Obwohl nun unterstützt wurde und den Groll seines Vat weintrinken zu betäu sich zu entscheiden beich Excitoren ausgerückt ein Gewehr ins Bett, in seinem Verhöre aus sich selbst zu tödten, u Verbrechen zu begehen beschloß mit Einem s werde, zu erschlagen, u bei seinem Eintritte i legte sich W. wieder e tiren. Bei den Verhü tiven ohneweiters ein, ler Befinnung und m theilung zum Tode b Der Verurtheilte ging reuevoll.

selben Grunde, in Berlin gesandte, an beiden Höfen in terbeziehung des die fang der Gesandten nur in der Eigen schaft, in welcher t. k. Gesandte Dänischen Stabium der tigen — Die Kre gebuldig, daß sie Hand vorweist. spondenz aus Wien Begut auf die Bu drangen, ist vorzüg seinem staatsmänn Politik Oesterreich's che Hand wirken ganz von der Des geschäftlich fern geb danken, daß er sich durch die es ihm rlung zu bringen. auch mit der ihm Dabe wird zu erw flenz zeitweise nach abzuwechseln.“

schlüsse oder sonstige Abgaben Mittel herbeizuschaffen sind. ...

lebenbürger, Dr. Haynald, am 20. December von Sr. Er.

vor dem Feinde schwer ver-

hielt das hiesige Id. Bezirks-

(B. W.)

ation des Abgeordneten Zim-

Excell. des Hrn. Staatsmin-

Der Commandant des

das nachfolgende Attest

niglich dänischen Confeils-

am 1. October vorgesehene

ihre Herren Gesandten

Verwaltung der Herzog-

hat der Unterzeichnete

te von einer bevorstehen-

selben Grunde, weshalb der in außerordentlicher Mission nach Wien und Berlin gesandte k. dänische Kammerherr und Generaladjutant v. Trüminger an beiden Höfen nicht empfangen werden konnte.

Die Kreuzzeitungspartei in Wien und Berlin ist bereits so ungelulbig, daß sie nicht nur die Zuhörer ausdreckt, sondern die ganze Hand vorweist.

Wir lesen in der „Gen. Corr.“ Ein Hamburger Telegramm der „Presse“ meldet, das österr. Generalcommando zur Zeit in Hamburg habe dem Magistrat der freien Stadt angezeigt, daß militärische Uebungen in den Luthallen nicht geduldet werden dürfen.

(Gebbel's Lob.) Ueber den Sectionsbefund der Leiche Hebbel's berichtet die „Med. Wochenschr.“, daß hochgradige Erweichung sowohl aller Wirbelkörper von den zwei unteren Halswirbeln bis zum Steißbeine inclusive, als auch aller Rippen und des Brustbogens aufgefunden wurde.

Am 20. d. M., wird geschrieben: Gestern erstarb der politische Untersuchungsgefangene Alfred Bogus aus dem hiesigen Inquisitionshaus.

(Eine Hinrichtung.) Aus Venedig, 14. December, erzählt der „Camerad“: Heute Morgens 3 Uhr fand die Hinrichtung des jugendlichen W. von Graf Nobilität statt.

niglich dänischen Confeils, am 11. December. ...

Deutschland

Berlin, 21. December. Hier ist die offizielle Anzeige von Seite Dänemarks gemacht worden, daß es seine Truppen vor den einrückenden Bundesstruppen zurückziehen werde.

München, 21. December. Herr v. Beust hat hier einen Plan zu einem gemeinsamen Vorgehen der Mittelstaaten angeregt.

Siehe das heutige Telegramm.

Dresden, 19. December. Das „Dresdener Journal“ veröffentlicht die Antwortnote Sachsens auf die identische Note Oesterreichs und Preussens wegen Schleswig-Holstein.

Hamburg, 19. December. Aus Kopenhagen wird gemeldet, Minister Hall soll Lord Wodehouse statt der Aufhebung oder Suspension der November-Verfassung die Abänderung der Schlussparapher mit dem Vorbehalt, daß der König den Zeitpunkt für das Inkrafttreten zu bestimmen angebot haben.

Frankfurt, 21. December. Der Abgeordnetentag, in welchem Sigmund Müller zum Präsidenten, Bennigsen und Kerschensfeld zu Vicepräsidenten erwählt wurden, beschloß einstimmig unter säkularischem Beifalle der Galerien nachstehende Erklärung:

Die wirksame Sicherung der Rechte Deutschlands in Schleswig-Holstein beruht auf der Kostrennung der Herzogthümer von Dänemark. Der Tod Friedrichs VII. hat ihre Verbindung mit Dänemark gelöst.

Hieraus entspringt die Verpflichtung des deutschen Volkes für seine verlorene Ehre, für sein gefährdetes Recht, für seine unterdrückten Stammesgenossen und ihren rechtmäßigen Fürsten jedes nöthige Opfer zu bringen.

2. Ohne Rücksicht auf fremden Einspruch diesem Rechte Geltung verschafft, die Trennung der Herzogthümer von Dänemark vollzogen, und ihre Selbstständigkeit und ungetrennte Verbindung sofort hergestellt werde.

Sobann wurde nach bewegter Diskussion nahezu einstimmig nachstehender Antrag mehrerer Ausschüßmitglieder angenommen:

Die Versammlung bestellte einen Ausschüß von 36 Mitglieder als Mittelpunkt der geselligen Thätigkeit der deutschen Nation zur Durchsührung der Rechte der Herzogthümer Schleswig-Holstein und ihres rechtmäßigen Herzogs Friedrich VIII.

Der Ausschüß ist ermächtigt, eine aus einer kleinen Zahl von Personen bestehende Kommission für die geschäftliche Leitung einzusetzen.

Frankfurt, 21. December. Der Abgeordnetentag wurde um halb 11 Uhr Vormittags durch Sigmund Müller aus Frankfurt eröffnet.

Die genaue Zahl der anwesenden Abgeordneten ist 484. Die Tribünen und Logen sind dicht gefüllt.

Löwe aus Calbe erstattet Bericht über den Antrag Karl Barth's und Genossen auf Niederlegung eines Centralausschusses, welche nur die Konsequenz des ersten Beschlusses sei.

Schulze-Delitzsch, Karl Barth aus Augsburg sprechen dafür, Graf Hegenerberg-Dur dagegen, mit Bezug auf eine Erklärung einer Anzahl großdeutscher Gesinnungsgenossen, darunter Mühlfeld, Prinz, v. Gese aus Darmstadt u.

Ludwig Seeger spricht dafür, Prinz dagegen. Müß, welcher anführt, daß die Bildung des Ausschusses Wunsch des Herzogs Friedrich sei, dann Häuser und Becker sprechen dafür.

Der Antrag Kolbs und Genossen, das Parlament betreffend, wird zur Diskussion gestellt. Ludwig Seeger beantragt sofortige Abstimmung ohne Diskussion.

Unter außerordentlichen, lange andauerndem Jubel wird der Antrag nahezu einstimmig angenommen.

Frankfurt, 21. December. Der Abgeordnetentag hat schließlich ohne Diskussion und nahezu einstimmig folgenden Antrag angenommen:

Die Versammlung in besonderem Hinblick auf die Schleswig-Holsteiner Angelegenheit — hält es für ihre Pflicht, für das wohlbegründete, unter den vorliegenden Umständen nicht länger abweisbare Recht der deutschen Nation auf eine allgemeine Volksvertretung — „Parlament“ und für die Nothwendigkeit der baldigsten Herstellung eines solchen, sich feierlich auszusprechen.

In den Centralausschüß wurde mit Coöpcationsrecht ernannt: Ludw. Seeger, Fejer aus Württemberg, Häuser, Blumtschl aus Baden, Sigmund Müller, Georg Barrentrapp aus Frankfurt, Lang aus Nassau, Weß

aus Darmstadt, Nebelbau aus Kurhessen, Fries aus Weimar, Streit aus Koburg, Henneberg aus Gotha, Benningien, Miquel aus Hannover, Weg aus Braunschweig, Pfeiffer aus Bremen, Godefrey aus Hamburg, Wägers aus Holslein, Haberkorn, Rammen aus Sachsen, Karl Barth, Kolb, Müß, Krämer, Löffel, aus Baiern, Keschauer, Fiedl, Groß aus Oesterreich, Karub, Löwe, Schulze-Delitzsch, Franz Dunder, Hoersted, Twesten, Pauli und Eysel aus Preußen.

Paris, 21. December. Der Congreß soll bestimmt im nächsten Februar stattfinden. Das ist der offiziell genannte Zeitpunkt der Eröffnung.

Kopenhagen, 21. December. Die „Berlingske Zeitung“ bringt eine Bekanntmachung wegen Verlegung der Zollgrenze vom 22. d. angefangen, an die Eider.

Paris, 21. December. Der vom „Vaterland“ veröffentlichte Brief des Prinzen Napoleon wird officiell dementirt.

Kopenhagen, 21. December. Die „Berlingske Zeitung“ bringt eine Bekanntmachung wegen Verlegung der Zollgrenze vom 22. d. angefangen, an die Eider.

Kopenhagen, 21. December. Die Bottschaft des Königs sagt unter Anderem: Wir können die Execution nicht als bundesrechtlich betrachten; wir aber so lange als möglich einem Zusammenstoße zu entgehen, haben wir es für richtig befunden, unsere Truppen diesseits der Eider zurückzuziehen.

Geschäftszeitung.

Arab, am 24. December 1863.

K. & H. Die Zufuhr zum heutigen Wochenmarkt war durchgehends eine äußerst schwache, ebenso ist auch der dieswöchentliche Umsatz in Getreide ein sehr geringer zu nennen.

Weizen waren kaum 150 Meßen am Marke, die von Müllern à fl. 4. 80 — 5 fl. per Meße gekauft wurden.

Halbfrucht waren 200 Meßen zugeführt, die an Banater und Alfelder Bauern à fl. 3. 90 — 4. 20 per Meße verkauft wurden.

Korn war 150 Centner am Plaze, die von Kleinhändlern und Apparateurs à fl. 50 — 60 per Meßen aus dem Marke genommen wurden.

Spiritus bedingt heute 51 1/2 — 52 fr. per Grad inclusive Gebinde im Detail. Dieser Lage kamen aus Hermannstadt einige Faß an, die vorigen Monat auf Schluß gekauft wurden.

Die hiesige Musik-Verein beabsichtigt Mittwoch, den 30. December, das zweite diesjährige Concert zu geben.

Die Eintrittskarten können Dienstag Nachmittags von 3—5 und Mittwoch von 10—12 Uhr aus der Musikvereinskanzlei abgeholt werden.

Die hiesige Musik-Verein beabsichtigt Mittwoch, den 30. December, das zweite diesjährige Concert zu geben.

Die Eintrittskarten können Dienstag Nachmittags von 3—5 und Mittwoch von 10—12 Uhr aus der Musikvereinskanzlei abgeholt werden.

Die hiesige Musik-Verein beabsichtigt Mittwoch, den 30. December, das zweite diesjährige Concert zu geben.

Die Eintrittskarten können Dienstag Nachmittags von 3—5 und Mittwoch von 10—12 Uhr aus der Musikvereinskanzlei abgeholt werden.

Die hiesige Musik-Verein beabsichtigt Mittwoch, den 30. December, das zweite diesjährige Concert zu geben.

Die Eintrittskarten können Dienstag Nachmittags von 3—5 und Mittwoch von 10—12 Uhr aus der Musikvereinskanzlei abgeholt werden.

Die hiesige Musik-Verein beabsichtigt Mittwoch, den 30. December, das zweite diesjährige Concert zu geben.

Die Eintrittskarten können Dienstag Nachmittags von 3—5 und Mittwoch von 10—12 Uhr aus der Musikvereinskanzlei abgeholt werden.

Die hiesige Musik-Verein beabsichtigt Mittwoch, den 30. December, das zweite diesjährige Concert zu geben.

Die Eintrittskarten können Dienstag Nachmittags von 3—5 und Mittwoch von 10—12 Uhr aus der Musikvereinskanzlei abgeholt werden.

Die hiesige Musik-Verein beabsichtigt Mittwoch, den 30. December, das zweite diesjährige Concert zu geben.

Die Eintrittskarten können Dienstag Nachmittags von 3—5 und Mittwoch von 10—12 Uhr aus der Musikvereinskanzlei abgeholt werden.

Die hiesige Musik-Verein beabsichtigt Mittwoch, den 30. December, das zweite diesjährige Concert zu geben.

Die Eintrittskarten können Dienstag Nachmittags von 3—5 und Mittwoch von 10—12 Uhr aus der Musikvereinskanzlei abgeholt werden.



Table with columns: Minimum des Angebotes, Benanntlich, Die Preise sind zu offeriren für. Includes sections: Gelbgießer-Waaren, Zinngießer-Waaren, Handschuhmacher-Arbeiten, Knopfmacher-Arbeiten, Seiler-Waaren, Blas-Instrumente, Ringelschmied-Waaren.

Table with columns: Minimum des Angebotes, Benanntlich, Die Preise sind zu offeriren für. Includes sections: verzinnte mit Walzen zu Matrosenhosen, große zu Tornister, kleine zu Tornister, mit Rollen zu Obergurten, große zu Hauptgestell, mittlere zu Hauptgestell, kleine zu Hauptgestell, mit Rollen zu Hauptgestell, zu Steigriemen, zu Patronenfahnen-Riemen, zu Hüfttaschen, zu Stutzenriemen, mit Rollen zu Unter-gurten, größere zu Bandage, kleinere zu Tornister, größere zu Instrumenten, kleinere zu Instrumenten, zu Säbelgehängen, zu Bandage, zu Instrumenten, zu Tragblättern der Kavallerie, runde zu Trensen, Trag- mit ovalen Ringen zu Infanterie-Patronen-taschen, kleine bewegliche mit Kloben, zu Infanterie-Tornister, Radstockhängeriemen für Jäger, doppel zu Infanterie-Tornister, zu Kesselfreuz-Traggurten, polirte eiserne Hacken zu Gendarmtriemen, Trommelnhängen, Karabiner, aus Meier'schen Stahl zu Pistolen-Anhängeriemen, zu Infanterie-Tornister, schwarzärzte und gedrehte lange Vorsteckstiften, Bänder mit Klappringen und Kloben, Drahtstaken zu Bandage-Tornister, vollständige eiserne Beschläge zu Gendarmtriemen, eiserne lackirte Halsbindel-Schnallen, zu großen Zelten eiserne Hastel, Männchen zu Husaren-Mitteln, Weibchen messingene Hastel, deutsche Husaren Sporn, Spornrieten, Steigbügel, Reithangen, Kinnketten ohne Hacken, Langglieder, Kinnketten-Hacken, Reithangen mit Knebel für Militär-Gestüte, Trensen, Wischzäume, Gebisse, Striegel, mittlere Latteknägel, Reiß-, Sohlen-, Absatz-, Zr. Eisenbraut zu Gafko, 1/2 Zoll breite Stahlfedern zu Tatarfa, Band-, Hand-, Lagerhacken ohne Stiel, Stacheln ohne Stiel, Wurf-, Krampfen sammt Federn und Nägeln ohne Stiel.

Table with columns: Minimum des Angebotes, Benanntlich, Die Preise sind zu offeriren für. Includes sections: Stück Bohrer sammt Heft und Schuh, Stemmmeisen sammt Heft, Sägeblätter, Sägegestelle, Klammern, Szöllige Denar, 3, 4, Blechwaaren, Stück Kessel sammt Kasserol aus Eisenblech im Vollbade verzinnt, Feldflaschen für Zusanterie, Speiseschalen für Feld-, Trinkbecher, Spuckschalen, Leibschüssel von Zink, blecherne Kaffee-Portionenbecher, Laternen aus schwarzlackirtem Blech mit vier rothen Gläsern zur Signalfahne, blecherne Kopfstacheln, Drechsler-Arbeiten, Stück unadjustirte Guttora, Paar für Regiments-, ordinäre, Stück zu Vorderzeugen, Strenkreuzen, Holzorten-Arbeiten, Stück kleine unbeschlagene Pferdepfähle, Schlosser-Arbeiten, Grtr. zu Kavallerie-Sätteln, zu Patronenfahnenriemen für Freiwilligen-Kavallerie, zu Patronenfahnen, zu Requisiten-Kästchen, zu Signalfahnen-Stangen, Sattelhölzer, Paar Zwiessel zu Sätteln für Kavallerie, Seitenblätter, Siebmacher-Arbeiten, Stück ganz adjustirte messingene Trommel ohne Schlägel, messingene Trommelfarge, Bürstenbinder-Waaren, Stück Pferdekartaschen, Charpie und Baumwolle, Pfund feine Leinen-Charpie, Baumwolle (Kardier-Abfall), Charpie (Spinn-Abfall).

Formulare zum Offerte. (50 Nkr. Stempel.) Offert zur Lieferung der Ringelschmied-Waaren an die k. k. Monturs-Kommission zu N. N. Ich N. N. wohnhaft in (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Komitat, Provinz) erkläre hiemit, nachbenannte Gegenstände um die beigelegten Preise bis Ende Dezember 1864 kontraktmäßig liefern zu wollen. Der zu liefernden Gegenstände Preise in österr. Währung. Sage! Stück, Cart., Gulden, Kreuzer. Ich bestätige zugleich, daß ich die Muster, sowie auch die Lieferungs- und Kontrakt-Bedingnisse in der N. N. Zeitung Nr. . . . am . . . . . 1863 sowohl, als auch bei der Monturs-Kommission zu N. N. eingesehen, unterfertigt und gestegelt habe, mich denselben vollständig unterwerfe, und unter genauer Zuhaltung aller sonstigen für Lieferungen an das k. k. Militär-Aerar in Wien feststehenden Kontrahierungs-Vorschriften bis Ende Dezember 1864 in folgenden Raten und zwar N. N. 1864 liefern wolle, und für die richtige Erfüllung dieser Zusage mit dem gleichzeitig abgesondert eingesendeten 5%igen Badium von . . . Gulden in österreichischer Währung, welches dem Lieferungswerthe von . . . Nkr. entspricht, laut Kundmachung habe. Das von der Handels- und Gewerbekammer versiegelt erhaltene, und von derselben ausgefertigte Leistungsfähigkeits-Zertifikat liegt bei. Gezeichnet zu N. Kreis N. Land N. am . . . . . 186 N. N. eigenhändige Unterschrift des Offerten sammt Angabe seines Charakters. Anmerkung. Wenn mehrere Unternehmer gemeinschaftlich offeriren, haben sämtliche Unternehmer unter Angabe ihres Charakters und Wohnortes das Offert zu unterfertigen und vor dem Datum und der Unterschrift noch beizufügen: Die Gefertigten verbinden sich, dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum v. h. Einer für Alle und Alle für Einen zu haften und bezeichnen den N. N. (dessen Charakter und Wohnort anzugeben ist) als Bevollmächtigten in diesem Lieferungs-Geschäfte.

Formulare zum Couvert des Offerts. An Ein hohes k. k. Kriegsministerium (oder Landes-General-Kommando) zu M. N. Offert des M. N. zur Lieferung der Ringelschmied-Waaren (oder sonstigen eventuellen Erfordernisse.)

Formulare zum Couvert des Badiums. An Ein hohes k. k. Kriegsministerium (oder Landes-General-Kommando) zu M. N. Depositenchein über . . . fl. österr. Währung zu dem Offerte des M. N. für Ringelschmied-Waaren (oder sonstige eventuelle Erfordernisse.)

3. 11100 VII. 1863. 3-3 Pachtlicitations-Kundmachung. Nachdem die mit der Kundmachung vom 26. v. M., 3. 10574 VII., für den 14. v. M. ausgeschriebene Verpachtung des Hauptmanns-Quartiers und Gartens in Rakowitz, nicht zu Stande gekommen ist, wird zur Verpachtung dieser Objekte unter den mit der obigen Kundmachung festgesetzten Bedingungen eine weitere Licitation am 5. Jänner 1864, Vormittags 10 Uhr, bei der gefertigten Finanz-Bezirks-Direktion abgehalten werden.

Hermannstadt, am 16. Dezember 1863. Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Nr. 6690. 1863.

Licitations-Kundmachung.

Am 5. Jänner 1864, Früh um 10 Uhr, wird im Magazin der k. k. Landesbaudirektion zu Hermannstadt, im Hause Nr. 450 im Retranchement, die öffentliche Licitation der mit dem hohen königlichen Subernal-Erlasse vom 29. November 1863, 3. 35611, genehmigten Veräußerung nachfolgender Werkzeuge und Requisiten abgehalten werden.

Table with columns: Post-Nr., Benanntlich, Stück, Pfund, Schätzungspreis in öst. W. per Stück oder Pfund, and a list of items including Scheittruben, zweirädrige Steinbarren, vierdrädrige Steinbarren, etc.

Die Kauflustigen wollen sich an dem obbezeichneten Tage und zur festgesetzten Stunde einfinden, wobei bemerkt wird, daß bezüglich dieser öffentlichen Licitation keine besonderen Bedingungen vorliegen, als daß der Miterbieter den entfallenden Betrag sogleich zu erlegen, und die erkauften Gegenstände binnen 24 Stunden aus dem Magazine der k. k. Landesbaudirektion wegzuschaffen hat.

Hermannstadt, am 16. December 1863.

Von der k. k. Landes-Bau-Direktion.

3. 29955/2074. 1863. 2-3 Kundmachung. Von der k. k. Finanz-Landesdirektion für Österreich ob und unter der Enns, dann Salzburg wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 4. Dezember 1863, Zahl 59441/2603, die tarifmäßige Gebührens-Einhebung:

A. Der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt den demaligen mit der kaiserlichen Verordnung vom 17. Mai 1859 eingeführten 20%igen außerordentlichem Zuschlage zu der Verzehrungssteuer und dem der Stadtgemeinde Linz bewilligten Gemeinde-Zuschlage, für alle über die Verzehrungssteuer-Linie von Linz zum Verbrauche darselbst eingeführten Gebührens-Entrichtung unterliegenden Gegenstände.

B. Die Einhebung des Gemeinde-Zuschlages von den innerhalb der Verzehrungssteuer-Linie erzeugten gebrauten geistigen Flüssigkeiten.

Nr. 4970 Civ. 1863. 3-3 D i e t.

Vom Stadt- und Stabts-Magistrat als Gericht Hermannstadt wird mit Bezug auf das hiergerichtliche Edikt vom 24. September l. J., 3. 3659 Civ., fundgemacht, daß bei erfolglos gebliebenem ersten Feilbietungstermine in Sachen Nutza Brellesku c. die Verlassenschaft der Maria Laufendböck, verwitwete Gross, pto. 93 fl. 66 kr. c. s. c. das Haus Nr. 697, 679 in der großen Margarethen-gasse hier, am 30. Dezember 1863, Vormittags 9 Uhr, als am 2. Termin auch unter dem Schätzungswert feilgeboten wird.

Hermannstadt, am 10. Dezember 1863. Vom Magistrat als Gericht.

Nr. 667 Civ. 1863. 3-3 D i e t.

Da bei dem durch Bescheid vom 10. Oktober 1863, 3. 540 Civ., auf den 11. Dezember 1863 angeordneten ersten Termine zur exekutiven Veräußerung des Georg Brantsch aus Agnetheln, gehörigen Wohnhofes sub Nr. 387, wegen dem Michael Stein aus Birkhelm schuldigen 765 fl. 24 kr. ö. W., die Versteigerung nicht vorgenommen werden konnte, so hat es bei dem auf den 8. Jänner 1864, festgesetzten 2. Termine, bei welchem der Wohnhof auch unter dem Schätzungspreise hintangegeben werden wird, sein Verbleiben.

Agnetheln, am 16. Dezember 1863. Königl. priv. Marktgericht.

Nr. 667 Civ. 1863. 3-3 D i e t.

C. Rückfichtlich des innerhalb der Steuerlinie erzeugten Bieres bloß die Einhebung des für die geschlossene Stadt Linz bestehenden städtischen Zuschlages betrages von 42 kr. per Eimer nebst dem außerordentlichen 20% Zuschlage zu dieser Gebühr und dem demaligen Gemeinde-Zuschlage von 30 Kreuzer per Eimer. Ferner

D. die Einhebung der Wassermauth bei den Lizenziartern Heilige-Steige und Donaubrücke in Linz, so wie

E. Die Einhebung der Wegmauth bei den Wegmauth-Stationen, Landstraße und Heiligensteige zu Linz, auf die Dauer vom 1. Februar 1864 bis letzten Dezember 1866, im Wege der öffentlichen Versteigerung vereint verpachtet werden wird.

Table with columns: Objekt, Schätzungspreis in öst. W. per Stück oder Pfund, and items like Die Versteigerung wird Montag, d. i. den vierten (4.) Jänner 1864, um 9 Uhr Vormittags, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Linz abgehalten.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Landesgesetzen zu derlei Geschäften geeignet und die bedingene Sicherheit zu leisten im Stande ist.

Für jeden Fall sind alle diejenigen sowohl von Uebernahme als auch von der Fortsetzung der Pachtung der Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurteilt wurden, oder welche in einer Untersuchung wegen Verbrechens verfallen sind, die bloß wegen Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann kontraktbrüchige Gefällspächter werden zu der Licitation nicht zugelassen, eben so auch diejenigen nicht, welche wegen Schlechthandel oder einer schweren Gefälls-Uebertretung in Untersuchung gezogen, und entweder gestraft oder nur aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgesagt wurden, und zwar die Letzteren durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben, folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung teilnehmen will, hat vor dem Beginne der Licitation das Badium im Betrage von 20% Acarial-Zuschlage, des Gemeinde-Zuschlages in der Stadt Linz, dann der Wassermauth- und der beiden Wegmauthstationen Landstraße und Heiligensteige zu Linz, für die Zeit vom 1. Februar 1864 bis letzten Dezember 1866 den Jahrespachtzins von . . . fl. . . kr. (mit Ziffern) d. i. . . . Kreuzer österr. Währ. (mit Buchstaben) wobei ich erkläre, daß mir die Vertragsbedingungen genau bekannt sind, und ich mich denselben unbedingt unterwerfe.

5. Die Genehmigung des Licitationsactes steht dem k. k. Finanz-Ministerium zu, und es wird sich ausdrücklich vorbehalten, die Pachtung auch ohne Rücksicht auf das erzielte Verbot demjenigen Offerten zuzuerkennen, welcher mit Rücksicht auf seine persönlichen und die sonstigen Verhältnisse als der geeignetste erscheint.

6. Nach geschlossener Licitation wird kein nachträgliches Anbot mehr angenommen.

7. Bei schriftlichen Anboten ist außer dem hierüber bereits Gesagten noch folgendes zu beobachten: a. Dieselben müssen bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung, d. i. bis 9 Uhr Vormittags, am vierten (4.) Jänner 1864, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Linz vorzulegen überreicht werden, indem später eingelegte Offerte als nachträgliche Anbote angesehen und nicht mehr berücksichtigt werden.

b. Die schriftlichen Anbote müssen das Objekt, auf welches geboten wird, dann den Betrag der angebotenen wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Offerten mit Verzeichnissen, dann mit Beifügung des Charakters Wohnortes zu unterzeichnen.

c. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte auszubringen, daß sie sich zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen Metar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbunden zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Metar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbindlich namhaft machen, an welchen die Uebernahme des Pachtobjektes geschehen kann.

d. Diese Anbote dürfen durch keine, den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln bedingt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Offertent diese Bedingungen genau befolgen will.

Von Aussen müssen diese Eingaben als Offerte für das (zu benennende) Objekt bezeichnet sein. Das Formulare eines Offertes folgt nach. Die schriftlichen Offerte sind von dem Punkte der Einreichung für den Offerten, für die Finanz-Verwaltung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

8. Wer im Namen eines Andern ein Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission nach vor Licitation ausweisen und derselben die Vollmacht zeigen.

9. Die näheren Licitations-Bedingungen werden vor der Licitation vorgelesen, es können dieselben auch früher während den gewöhnlichen Amtsstunden bei dieser Finanz-Landes-Direktion und bei der Bezirks-Direktion in Linz und Salzburg, so wie bei allen Finanz-Landes-Behörden eingesehen werden. Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Österreich ob und unter der Enns, dann Salzburg. Wien, am 5. Dezember 1863.

drücken, und sind von dem Offerten mit Verzeichnissen, dann mit Beifügung des Charakters Wohnortes zu unterzeichnen.

c. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte auszubringen, daß sie sich zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen Metar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbunden zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Metar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbindlich namhaft machen, an welchen die Uebernahme des Pachtobjektes geschehen kann.

d. Diese Anbote dürfen durch keine, den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln bedingt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Offertent diese Bedingungen genau befolgen will.

Von Aussen müssen diese Eingaben als Offerte für das (zu benennende) Objekt bezeichnet sein. Das Formulare eines Offertes folgt nach. Die schriftlichen Offerte sind von dem Punkte der Einreichung für den Offerten, für die Finanz-Verwaltung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

8. Wer im Namen eines Andern ein Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission nach vor Licitation ausweisen und derselben die Vollmacht zeigen.

9. Die näheren Licitations-Bedingungen werden vor der Licitation vorgelesen, es können dieselben auch früher während den gewöhnlichen Amtsstunden bei dieser Finanz-Landes-Direktion und bei der Bezirks-Direktion in Linz und Salzburg, so wie bei allen Finanz-Landes-Behörden eingesehen werden. Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Österreich ob und unter der Enns, dann Salzburg. Wien, am 5. Dezember 1863.

Offert für die Pachtung

der Verzehrungssteuer und des Gemeinde-Zuschlages dann der Wassermauth und der beiden Wegmauthstationen Landstraße und Heiligensteige zu Linz.

Formulare

eines schriftlichen Offertes. Ich Unterzeichnete biete für die mittelst Kundmachung vom 5. Dezember 1863, 3. 29955/2074, ausgeschriebene Pachtung der Verzehrungssteuer sammt 20% Acarial-Zuschlage, des Gemeinde-Zuschlages in der Stadt Linz, dann der Wassermauth- und der beiden Wegmauthstationen Landstraße und Heiligensteige zu Linz, für die Zeit vom 1. Februar 1864 bis letzten Dezember 1866 den Jahrespachtzins von . . . fl. . . kr. (mit Ziffern) d. i. . . . Kreuzer österr. Währ. (mit Buchstaben) wobei ich erkläre, daß mir die Vertragsbedingungen genau bekannt sind, und ich mich denselben unbedingt unterwerfe.

Als Badium lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . fl. . . kr. d. i. (in Buchstaben auszubringen) bei, oder lege ich nachstehende Staatspapiere im Betrage von . . . fl. . . kr. d. i. in Buchstaben auszubringen, oder lege ich die Cassa-Quittung der k. k. . . über das erlegte Badium bei am 1864.

Charakterhändige Unterschrift. Gegenstand und Aufenthaltsort.

Von Aussen (nebst der Adresse an die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Linz und Bezeichnung des Badiums.)

Erledigung

3. 24518/809. 1863. 3-3 Concurs. Zu besetzen ist im Stande der Zollämter von Siebenbürgen eine Zollamts-Offizialstelle in der XI. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 525 fl. und der Verpflichtung zum Erlage der Kaution von 525 fl., dann eine Zollamts-Assistentenstelle in der XII. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 525 fl., eventuell 472 fl. 50 kr., 420 fl., 367 fl. 50 kr. oder 315 fl. österr. Währ.

Gesuche sind unter Nachweisung der erforderlichen Befähigung, dann der Kenntniß der Landessprachen binnen vier Wochen bei der Finanz-Landes-Direktion in Hermannstadt einzubringen. Auf geeignete disponiblen Beamte wird Rücksicht genommen. Hermannstadt, am 8. Dezember 1863.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Siebenbürgen.

Warnung!

Unbesorgter warnen hiemit Jedermann Niemandem weder bares Geld noch Waare auf meine Rechnung zu borgen, da ich Zahlungen unter keinen Umständen leisten werde. Was ich hiemit öffentlich bekannt gebe. Hermannstadt, am 27. Dezember 1863. Jacob Setzer. Schloßmeister.

Gen-Verkauf.

Am 7. Jänner 1864, wird auf dem Pfarrhause zu Stolzenburg die Heuschung des v. 3. heiligt in 200 Ctr. bestehend liquando verkauft. Der Ausrufpreis besteht in 1 fl. 20 kr. ö. W., und die Abwägung findet in der Stadtwage in Hermannstadt Statt. Zutreute werden am Ort zu finden sein.

Nichtamtlicher Theil.

Allen theilnehmenden Freunden und Bekannten geben tieferschütterter Nachricht, von dem frühen Hinscheiden ihres lieben Sohnes Gustav, welchen Gott der Herr! am heiligen Abend in das bessere Jenseits abgerufen hat. Hermannstadt, am 25. Dezember 1863. Johann Waldhütter sammt Gattin.

Anzeige. Gegen jeden veralteten Husten, gegen Brustschmerzen, langjährige Heiserkeit, Halsbeschwerden, Verschleimung der Lungen, ist der von mehreren Physiaten approbirte Brust-Syrup ein Mittel, welches noch nie, und zwar in zahlreichen Fällen, ohne das bestmögliche Resultat in Anwendung gebracht worden ist. Dieser Syrup wirkt gleich nach dem ersten Gebrauch auffallend wohltätig, zumal bei Krampf- und Keuchhusten, befördert den Auswurf des zähen, steckenden Schleimes, mildert sofort den Reiz im Kehlkopf und befreit in kurzer Zeit jeden noch so heftigen, selbst den schlimmsten Schwindelstößen und das Blutspien. Für Hermannstadt habe ich den Herrn Eduard Judzko, tech. Chemalien-Händler, (Reispergasse zur „Stadt Paris“) die alleinige Niederlage übergeben. G. A. W. Mayer, in Breslau.

Brust-Syrup

ein Mittel, welches noch nie, und zwar in zahlreichen Fällen, ohne das bestmögliche Resultat in Anwendung gebracht worden ist. Dieser Syrup wirkt gleich nach dem ersten Gebrauch auffallend wohltätig, zumal bei Krampf- und Keuchhusten, befördert den Auswurf des zähen, steckenden Schleimes, mildert sofort den Reiz im Kehlkopf und befreit in kurzer Zeit jeden noch so heftigen, selbst den schlimmsten Schwindelstößen und das Blutspien. Für Hermannstadt habe ich den Herrn Eduard Judzko, tech. Chemalien-Händler, (Reispergasse zur „Stadt Paris“) die alleinige Niederlage übergeben. G. A. W. Mayer, in Breslau.

weisse Brust-Syrup

aus der unterzeichneten Fabrik, wird in Hermannstadt nur acht verabreicht zu den Preisen: die halbe Flasche à 2 fl. Silber, die viertel Flasche à 1 fl. Silber, bei Herrn Eduard Judzko. Zeugnisse über die vortrefflichen Wirkungen dieses Hausmittels liegen zu gefälliger Einsicht bereit. G. A. W. Mayer, in Breslau.

Er scheint mit des Sonntags stet für das 5 fl., das Bier 50 kr., den Me Mit Postwert halbjährig 7 vierteljährig 3 ost. W Redakteur Heinrich Nro. 3 auf die Mit Ent dieser Zeitung ten zur Erne Da die scheinen auf Wir werden urch außerort Die Ab Ganzjährig: 12 Halbjährig: 6 Vierteljährig: 3 Monatlich: Die Abour haufen, oder bei Herrn Joh. Buchhändler; in und Mühlbach Buchhandlung Hermann Verlege Sigung Auf der Baron Merten Kalchberg und Den Besi Nach Wort zur Tagesordnung Esfer Geg gegenwärtig betref (Berichterstatter i Die Comm sß wegen Ausde der Steuererhöhu netenhanse vorge nommen.) Zweiter Ge (Berichterstatter i dem zwischen Des 1863 bezüglich d Francis die verfa Graf Wi d Handels und Ber zu begeben geuch die Gelegenheit be der Geschichte de Geschäftsbetrieb steht zu den Wort Jolles erringe. A sondern auch die gien werde inunig es Österreich in Er könne daher n (Dieser Ant Der dritte Ge gegenwärtig betref berg-Gernowitzer Die Comm entwurf in Betref Gernowitzer Gien ordnenhanse vort Präsident Fürst Sal Dinglichkeit er a Einen Bun die Concessionäre zu lassen. Obwo die Arme zu greif sprochen werden baft sei, der Gien Principis in das den. Er gehöre sichern, daß ein sol Graf Wi d Eisenbahn in der der Wunsch nach theile, welche diese haben wird und b ergriffen, um dies delministerium le